



Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ZH Frau Mag. Nina Piber
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an: e6@bmk.gv.at

Wien, am 22. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf der Seilbahn-Generalrevisionsverordnung (SeilGV)

GZ: 2024-0.230.317

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 12:

In § 12 Z 2 lit c und d des Entwurfs ist die Beurteilung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von Stützmauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 5 m durch Baumeister:innen vorgesehen. Die Grenze ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt. Es wird daher angeregt, die Beurteilungsgrenze von Stützmauern und Einfriedungen auf 3 m zu reduzieren. Dies erscheint geboten, da sich in anderen Infrastrukturbereichen (Straßen und Bahnen) gezeigt hat, dass es gerade bei Stützkonstruktionen (primär durch falsche Erddruckansätze) zu massiven Schäden kommen kann und daher strengere Maßstäbe an die Planer:innen und Prüfer:innen anzusetzen sind.

Ad Anlage 1 „Infrastruktur – Stationen und Strecke“:

In Punkt 15 wird unter der technischen Beschreibung der Streckenbauwerke angeregt, den Wortlaut „*Art der Tragwerke und Gründungen*“ als ersten Spiegelstrich zu ergänzen.

In Punkt 20 Z 1 wird angeregt, unter den „Grundlagen der Beurteilung für Gutachten über die Einhaltung des zeitgemäßen Schutzniveaus für die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit“ folgende Wortlaute als Spiegelstriche zu ergänzen:

- *Geologisch/geotechnisches Gutachten im Falle einer Änderung gegenüber dem Bewilligungsstand*
- *Gutachten zu Naturgefahren im Falle einer Änderung gegenüber dem Bewilligungsstand*

■
■
Ad Anlage 1 „Fachbereichsspezifische Gutachten, Prüfbefunde und Inspektionsberichte“:

Zu den Einschränkungen im Umfang des Brandschutzgutachtens in Punkt 32 wird aus brandschutztechnischen Gründen angeregt, eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass betreffend der Gebäudeteile und Baustoffe innerhalb von Brandabschnitten der Stationen sowie der brandschutztechnischen Anforderungen an Fluchtwege, Gänge, Ausgänge und Türen der Stationen sowie an Fahrzeugen, nur dann von den Ausnahmen ausgegangen werden kann, wenn die Sicherheit der Seilbahnanlage nicht gefährdet wird.

In Punkt 34 Z 1 lit. a wird bei den „Grundlagen der Beurteilung für Gutachten im Hochbau“ als Ergänzung zu den Rechtsvorschriften der Wortlaut *„angewendete Regelwerke“* angeregt.

In Punkt 35 wird unter „Gegenstand und Umfang des Gutachtens Geologie/Geotechnik“ im ersten Spiegelstrich die Ergänzung des Wortlauts *„Massenbewegungen (Hangrutschungen oder Kriechen)“* nach dem Wort *„Steinschlag“* angeregt.

Die Bundeskammer bietet zudem gerne an, in weiterführenden Gesprächen zur Ausgestaltung der Seilbahn-Generalrevisionsverordnung entsprechende fachliche Expertise einzubringen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen



Baurat h.c. Dipl.-Ing. Klaus Thürriedl
Vizepräsident